

Satzung des Westfälischen Steuerkreises e.V.

Verein zur Förderung des Steuerrechts an der Universität Münster

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Westfälischer Steuerkreis; er hat seinen Sitz in Münster.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Wissenschaft und Forschung (vgl. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Abgabenordnung) auf dem Gebiet des Steuerrechts an der Universität Münster sowie die Verbindung zwischen Theorie und Praxis ideell und finanziell zu fördern.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) den wissenschaftlichen Meinungs- und praktischen Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander und mit der Universität
 - b) die Veranstaltung von Tagungen, Symposien, Vorträgen, usw.
 - c) die Unterstützung der Forschung in finanzieller und ideeller Hinsicht, auch durch Einsammeln und Weiterleiten von Spenden, insbesondere zum Ausbau der steuerrechtlichen Bibliothek des Instituts für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität. Dies geschieht in den gesetzlichen Grenzen der steuerlich unschädlichen Betätigungen im Sinne des § 58 der Abgabenordnung.
 - d) die Förderung von Publikationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

- (3) Niemand darf durch die Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universitätsgesellschaft Münster (e.V.). Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Forschung und Lehre des Instituts für Steuerrecht zu verwenden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Tod oder durch die Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden.

§ 8
Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt auch vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (3) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 9
Beitrag

Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst. Die Mitgliederversammlung setzt den Mindestbeitrag fest.

§ 10
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 11
Vorstand und Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Sofern der jeweilige geschäftsführende Direktor des Instituts für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster dem Vorstand nicht angehört, nimmt er an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.
- (4) Der Verein hat einen Geschäftsführer, der vom Vorstand berufen wird.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorstand befreit.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll möglichst bis zum 30. Juni stattfinden und wird vom Vorsitzenden durch Einladung in Textform, der eine Tagesordnung beigelegt sein muss, mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist, längstens von vier Wochen einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung wird ein Bericht über die Tätigkeit des Vereins und des Instituts für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung gegeben.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) die Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Beschlussfassung genügt die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen und die Festsetzung des Mindestbeitrags gemäß § 9 der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins, über die eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung entscheidet.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 13
Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat und Vorstand sollen mindestens einmal im Jahr zusammenkommen.

§ 14

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).